

Verordnungsentwurf

des Ministeriums des Innern und für Sport

## **Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehrverordnung (FwVO)**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Eine zentrale Änderung bei der Neuorganisation ist die Schaffung eines neuen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz. Zur Konkretisierung der Aufgaben des Landesamts sowie der kommunalen Aufgabenträger wurden die wesentlichen Vorschriften des Katastrophenschutzes in eine neue Katastrophenschutzverordnung gefasst. Auf Grund der neuen Systematik und der klaren Abgrenzung von Brandschutz und allgemeiner Hilfe zu Katastrophenschutz ist es notwendig, die Feuerwehrverordnung an die neuen Regelungen im Brand- und Katastrophenschutzgesetz und in der Katastrophenschutzverordnung anzupassen.

### **B. Lösung**

Es wird eine an dem novellierten Brand- und Katastrophenschutzgesetz und der neuen Katastrophenschutzverordnung ausgerichtete Feuerwehrverordnung erlassen.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung der Landesregierung keine.

### **D. Kosten**

Die Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften sind nicht betroffen. Das Konnexitätsausführungsgesetz kommt hier nicht zur Anwendung, ein Mehrbelastungsausgleich ist deshalb entbehrlich.

### **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Vierte Landesverordnung**  
**zur Änderung der Feuerwehrverordnung**  
**Vom XX. Monat 2025**

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171, BS 213-50) und des § 31 des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171), BS 2128-1, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Feuerwehrverordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 213-50-4, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Gemeindefeuerwehr ist“ durch die Worte „Feuerwehren der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte (Gemeindefeuerwehr) sind“ und wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:  
„Mehrere Ortsgemeinden können zu einem Ausrückebereich zusammengeschlossen werden, um die Mindestausrüstung für Zeitstufe 1 nach § 3 Abs. 3 dezentral vorzuhalten, wenn die Einsatzgrundzeit gewährleistet ist und in jeder Ortsgemeinde mit örtlicher Feuerwehreinheit mindestens ein Fahrzeug mit sich im Einsatzwert ergänzender technischer Ausrüstung vorgehalten wird. Im Falle des Satzes 2 muss in jeder Ortsgemeinde mit örtlicher Feuerwehreinheit die Vorhaltung für die Einleitung wirksamer Hilfe vorhanden sein.“
  - c) In Absatz 5 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Ortsgemeinden“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Gemeinde“ durch die Worte „den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten“ und wird das Wort „Facheinheiten“ durch das Wort „Fähigkeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung wird das Wort „Facheinheiten“ durch das Wort „Fähigkeiten“ und werden die Worte „zu bilden“ durch das Wort „abzubilden“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird das Wort „ABC-Schutz“ durch die Worte „Schutz vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren)“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Wasserschutz“ die Worte „Wasserrettung und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Trupp“ das Wort „selbstständige“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Trupps“ das Wort „Selbstständige“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt hat eine Einrichtung zur Alarmierung und rückwärtigen Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentrale) sowie eine Einheit zur Führungsunterstützung (Führungsstaffel) vorzuhalten.“
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „kommunalen“ durch das Wort „interkommunalen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ermittelt“ die Worte „, welche in Anlage 1 näher beschrieben sind“ eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt ordnet jeden Ausrückebereich in eine der nachfolgenden Risikoklassen ein:

  1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
  2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
  3. CBRN-Gefahren CBRN 1 bis CBRN 5,
  4. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 5.“
- cc) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt stellt hierzu das Einvernehmen mit dem Landkreis her.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „Stufe“ jeweils durch das Wort „Zeitstufe“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stufe“ durch das Wort „Zeitstufe“, das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt“, das Wort „Stufen“ durch das Wort „Zeitstufen“ und das Wort „Gemeinden“ durch die Worte „Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige und kreisfreie Städte oder den Landkreis“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt“ und das Wort „Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug“ durch das Wort „Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte „mindestens die“ durch die Worte „die nach Anlage 2“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Worte „Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren, die Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder, die Ausbilderinnen und Ausbilder in kreisfreien Städten, die Kreisgerätewartinnen und Kreisgerätewarte, die Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte und die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie die feuerwehrtechnischen Beschäftigten der Aufgabenträger sind zum Schutz vor Gefahren bei der Ausbildung, den Übungen und den Einsätzen mindestens mit folgender persönlicher Schutzausrüstung für die Technische Hilfe und für die Brandbekämpfung auszustatten:

1. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz,
2. Feuerwehrschutzkleidung,
3. Feuerwehrschutzschuhe (Feuerwehrstiefel),
4. Feuerwehrschutzhandschuhe und
5. Wetterschutz (Nässeschutz, Kälteschutz, Kopfbedeckung).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Feuerwehr-Dienstkleidung“ durch das Wort „Feuerwehrdienstkleidung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „männlichen“ gestrichen.

- cc) Satz 3 wird gestrichen.

- dd) In den bisherigen Sätzen 4 bis 6 wird das Wort „Feuerwehr-Dienstkleidung“ jeweils durch das Wort „Feuerwehrdienstkleidung“ ersetzt.

- ee) In dem bisherigen Satz 5 werden die Worte „Der Feuerwehr-Schutzanzug“ durch die Worte „Die Feuerwehrschutzkleidung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Jugendfeuerwehr-Kleidung“ durch das Wort „Jugendfeuerwehrkleidung“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Hierfür sind sie mit Jugendfeuerwehrsicherheitshelm, Kopfbedeckung, Jugendfeuerwehrübungsanzug, Gürtel, Schutzhandschuhen und Wetterschutz auszustatten. Zur Jugendfeuerwehrkleidung soll festes Schuhwerk getragen werden.“
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Freiwilligen“ klein geschrieben, werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „Beamtinnen oder“ eingefügt und wird das Wort „Kreisfeuerwehrinspektoren“ durch die Worte „Brand- und Katastrophenschutzinspektoreninnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren“ ersetzt.
5. Die Überschrift des zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:  
**„Überörtlicher Brandschutz und überörtliche allgemeine Hilfe“.**

6. Nach der Überschrift des zweiten Abschnitts wird folgender neue § 5 eingefügt:

„§ 5

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise nehmen die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171, BS 213-50) in der jeweils geltenden Fassung nach den Vorgaben der §§ 6 bis 9 wahr und unterstützen im Rahmen dieser Aufgaben die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte beim Brandschutz und der allgemeinen Hilfe.“

7. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7 und erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen allgemeinen Hilfe bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten. Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der

überörtlichen allgemeinen Hilfe sind solche, die nicht in jeder Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde und großen kreisangehörigen Stadt, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen.

(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
2. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
3. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeug 4000 oder Pulvertanklöschfahrzeug 4000, Mehrzwecktransportfahrzeug 3 mit feuerwehrtechnischer Zusatzbeladung Schlauchcontainer (2 000 m), Rüstwagen, Gerätewagen-Atemschutz, Gerätewagen-Messtechnik, Gerätewagen-Gefahrgut, Mehrzwecktransportfahrzeug 3, Mehrzweckboote, Hubrettungsfahrzeuge 23 und mobile Lautsprecheranlagen,
4. Einrichtungen zur Führungsunterstützung im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe und
5. Schaummittel, Geräte und Material für Technische Hilfe größeren Umfangs und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutz-ausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für kreisfreie Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe entsprechend.

## § 7

### Standortplanung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten, soweit diese unmittelbar betroffen sind, mit deren Einvernehmen, die Standorte der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Diese sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Soweit das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,

entscheidet das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten sind bei der Bestimmung zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 5“ durch die Verweisung „§ 6“ und die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 9“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Führer“ die Worte „Führerinnen und“ und nach dem Wort „deren“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

Beteiligung der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte

(1) Der Landkreis kann die von ihm beschafften baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder großen kreisangehörigen Stadt überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitzustellen.

(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder großen kreisangehörigen Stadt eine Vereinbarung treffen, nach der diese ihre baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.“

10. Die Überschrift des dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen  
Feuerwehr, Kreisausbilderinnen und Kreisausbildern sowie  
Ausbilderinnen und Ausbildern in kreisfreien Städten“.**

11. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „technischen“ durch das Wort „ergänzenden“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben und der Funktion, welche die oder der Feuerwehrangehörige wahrnimmt. Alle Feuerwehrangehörigen sollen unabhängig von lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr jeweils mindestens 40 Stunden Fortbildungsdienst leisten.

(3) Die Ausbildungsinhalte sowie die jeweils erforderlichen Voraussetzungen richten sich nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften, den Gefährdungsbeurteilungen und den von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium erlassenen Regelungen.“
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Anerkennung einer solchen Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer (§ 14), Zugführerin oder Zugführer (§ 15) oder Verbandsführerin oder Verbandsführer (§ 16) entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung, die nicht nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 oder bei Hilfsorganisationen durchgeführt wurde, entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz; bei Kreisausbilderinnen und Kreisausbildern entscheidet die Landrätin oder der Landrat, bei Ausbilderinnen und Ausbildern in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister jeweils im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Standort bezogener“ durch das Wort „standortbezogener“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Neben den Ausbildungen nach den Absätzen 1 und 2 soll auch die Ausbildung zur Sprechfunkerin oder zum Sprechfunker absolviert werden.“

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ausbildung“ werden jeweils die Worte „zur Truppführerin oder“ eingefügt.

14. Der bisherige § 12 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ergänzende Ausbildung

(1) Zur Truppausbildung sind insbesondere folgende Ausbildungen ergänzend möglich:

1. Atemschutz,
2. Maschinistin oder Maschinist,
3. Bootsführerin oder Bootsführer,
4. Trägerin oder Träger von Chemikalienschutzanzügen und
5. Technische Hilfe.

(2) Ergänzende Angebote zur zentralen Aus- und Weiterbildung hält das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz bereit.“

15. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Ausbildung“ werden jeweils die Worte „zur Gruppenführerin oder“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „eines“ wird das Wort „selbstständigen“ eingefügt und werden die Worte „mit Einheiten“ durch die Worte „einer Einheit“ ersetzt.

16. Der bisherige § 14 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer

Ziel der Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer ist die Befähigung zum Führen eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.“

17. Der bisherige § 15 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer

Ziel der Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer ist die Befähigung zum Führen von Einheiten über der Stärke eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche.“

18. Nach § 16 wird folgender neue § 17 eingefügt:

„§ 17

Ausbildung zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter

Ziel der Ausbildung zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter ist die Befähigung zum Leiten einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht.“

19. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1, § 11 und § 12“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1, § 12 und § 13“ ersetzt und werden nach dem Wort „durch“ die Worte „Kreisausbilderinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2“ und das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Verbandsgemeinde, der verbandsfreien Gemeinde, der großen kreisangehörigen und der kreisfreien Stadt“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „bei“ durch das Wort „von“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Ausbildungseinrichtung“ ersetzt.

20. Der bisherige § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Teilnehmer“ durch die Worte „die Teilnehmenden“ und wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wird auf Ebene der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und der großen kreisangehörigen Städte von der Wehrleiterin oder dem Wehrleiter und auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte von der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder dem Brand- oder Katastrophenschutzinspektor oder von deren Beauftragten festgestellt.
- (3) Bei einer Ausbildung nach § 18 Abs. 2 hat das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz oder eine vergleichbare Ausbildungseinrichtung die erfolgreiche Teilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluss erforderlichen Lehrgangsnachweise durch die Wehrleiterin oder den Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für Funktionen auf Landkreisebene, insbesondere Kreisausbilderin oder Kreisausbilder, Kreisatemschutzgerätewartin oder Kreisatemschutzgerätewart und Gefahrstoffzugführerin oder Gefahrenstoffzugführer, wird von der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder dem Brand- und Katastrophenschutzinspektor festgestellt.“

21. Der bisherige § 18 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Freiwilligen“ klein geschrieben.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehr sind die Wehrleiterinnen und Wehrleiter, Wehrführerinnen und Wehrführer, Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit vergleichbaren Aufgaben einer Wehrführerin oder eines Wehrführers, Verbandsführerinnen und Verbandsführer, Zugführerinnen und Zugführer sowie Gruppenführerinnen und Gruppenführer von selbstständigen taktischen Einheiten.“
- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(3) Zur Wehrführerin oder zum Wehrführer sowie zur Einheitsführerin oder zum Einheitsführer mit vergleichbaren Aufgaben einer Wehrführerin

oder eines Wehrführers darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke

1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer,
2. die Stärke eines erweiterten Zuges nicht übersteigt, die Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer,
3. die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, die Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nur bestellt werden, wer die Ausbildungen nach §§ 16 und 17 erfolgreich abgeschlossen hat. Zusätzlich soll der Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ absolviert werden.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter von hauptamtlichen Wehrleiterinnen und Wehrleitern müssen die Ausbildungen nach §§ 16 und 17 erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertretungsfunktion ohne erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Ausbildung darf zwei Jahre, in besonderen Fällen drei Jahre, nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.“
- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
„(7) Solange eine Führungsausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen ist, darf eine entsprechende Funktion im Einsatz nicht wahrgenommen werden.“

22. § 19 wird gestrichen.

23. Die bisherigen §§ 20 bis 22 werden §§ 21 bis 23 und erhalten folgende Fassung:

„§ 21

Führerin oder Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im  
Landkreis

(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder einer großen kreisangehörigen Stadt gestellt, bedarf die nach § 19 Abs. 1 Satz 6 LBKG bestellte Führungskraft auch der Bestätigung durch die Landrätin oder den Landrat.

(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden oder großen kreisangehörigen Städten gestellt, bestellt die Landrätin oder der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Führerin oder den Führer dieser Einheit und deren Stellvertretung. Die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspektor und die betreffenden Wehrleiterinnen und Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) § 19 Abs. 7 LBKG gilt im Falle des Absatzes 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass auch die Landrätin oder der Landrat und die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspektor anzuhören sind. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landrätin oder der Landrat, die oder der neben der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder dem Brand- und Katastrophenschutzinspektor auch die betreffenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Wehrleiterinnen und Wehrleiter anzuhören hat, über die Entbindung und Verabschiedung.

§ 22

Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater sowie  
Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zu Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberatern oder zu Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzten bestellt werden. Die

Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater sowie die Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte werden in der Verbandsgemeinde und der verbandsfreien Gemeinde von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in der großen kreisangehörigen und der kreisfreien Stadt von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie im Landkreis von der Landrätin oder dem Landrat bestellt.

(2) Die Feuerwehrfachberaterin oder der Feuerwehrfachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen sowie
2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

(3) Für die Feuerwehrärztin oder den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Sie oder er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. ärztliche Fachberatung sowie
2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen.

(4) Funktionen als Truppfrau oder Truppmann und Truppführerin oder Truppführer sowie Führungsfunktionen können Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberatern sowie Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater sowie Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbilderinnen und Kreisausbildern oder Ausbilderinnen und Ausbildern in kreisfreien Städten bestellt werden, benötigen keine Führungsausbildung. § 10 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Für Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater sowie Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 18 Abs. 1 Satz 2 LBKG keine Anwendung.

## § 23

Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder, Ausbilderinnen und Ausbilder in  
kreisfreien Städten

Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie Ausbilderinnen und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Bereiche Brandschutz,

Atenschutz, Schutz vor CBRN-Gefahren, Technische Hilfe, Wasserrettung und Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Informations- und Kommunikationswesen zu bestellen. Eine Kreisausbilderin oder ein Kreisausbilder oder eine Ausbilderin oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt kann für mehrere Bereiche bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.“

24. Die Überschrift des fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Führung von Kinder- und Jugendfeuerwehren“.**

25. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 24 bis 26 und erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehr

(1) Jede Kinderfeuerwehr muss von einer Betreuerin oder einem Betreuer geleitet werden, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Kinderfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Ziel der Ausbildung zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Kinderfeuerwehr ist die Befähigung zur Leitung einer Kinderfeuerwehr. Die Ausbildung dauert mindestens zwölf Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene, mindestens 40-stündige Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter.

§ 25

Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie

Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartinnen und

Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwarte

(1) Jede Jugendfeuerwehr muss von einer Jugendfeuerwehrwartin oder einem Jugendfeuerwehrwart geführt werden, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Ziel der Ausbildung zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart ist die Befähigung zur Leitung einer Jugendfeuerwehr. Die Ausbildung dauert mindestens 34 Stunden und wird von dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz durchgeführt. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss die Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Jede Verbandsgemeinde kann eine Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartin oder einen Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart haben, für die oder den die Absätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

## § 26

### Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte

Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart muss die Ausbildung nach § 25 Abs. 3 und die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.“

26. In der Überschrift des sechsten Abschnitts wird das Wort „Freiwilligen“ klein geschrieben.
27. Der bisherige § 26 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

## „§ 27

### Ausbildung und Bestellung

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter oder zur hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellt werden, sollen Beamtinnen oder Beamte des dritten oder vierten Einstiegsamtes des feuerwehrtechnischen Dienstes sein.“

28. Nach dem künftigen § 27 wird folgender neue siebte Abschnitt eingefügt:

### **„Siebter Abschnitt**

### **Einheitliches Einsatzleitsystem, Dispositionsgrundsätze, Führungsunterstützung und Fernmeldedienst**

## § 28

### Einheitliches Einsatzleitsystem und Meldewesen

(1) Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie die Landkreise sollen über die Integrierten Leitstellen nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz nach Vorgaben des Landes über besondere Ereignisse und Gefahrenlagen in Kenntnis setzen.

(2) Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie die Landkreise nutzen ausschließlich das einheitliche Einsatzleitsystem des Landes. Soweit einheitliche Einsatzunterstützungssysteme vom Land vorgegeben werden, sind ausschließlich diese von den kommunalen Aufgabenträgern im Sinne des Satzes 1 zu nutzen. Das Land kann eine Nutzung auch über vorgegebene Schnittstellen zulassen.

(3) Das Land stellt den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie den Landkreisen Zugänge zu dem einheitlichen Einsatzleitsystem und den Einsatzunterstützungssystemen zur Verfügung.

(4) Im einheitlichen Einsatzleitsystem sind alle Einsätze und Hilfeersuchen zu erfassen und umfassend zu dokumentieren.

(5) Erst- und Nachalarmierungen erfolgen über das einheitliche Einsatzleitsystem. Steht der unmittelbare Zugang zum Einsatzleitsystem nicht zur Verfügung, so ist eine Alarmierung fernmündlich bei der zuständigen Integrierten Leitstelle anzufordern. Andere Wege der Alarmierung sind im Falle des Satzes 2 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Integrierten Leitstelle oder im Falle ihrer Unerreichbarkeit zulässig.

## § 29

### Dispositionsgrundsätze im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe

(1) Die Alarmierung der Einheiten des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe erfolgt anhand landesweit einheitlicher Alarmstichworte.

(2) Das Verzeichnis der landesweit einheitlichen Alarmstichworte wird von dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

(3) Jede Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt hinterlegt im einheitlichen Einsatzleitsystem zu jedem landesweit einheitlichen Alarmstichwort eine Alarm- und Ausrückeordnung, in der die auszulösenden Alarmierungsmittel und die vorgesehenen Einsatzmittel bestimmt sind. Dabei sind insbesondere die Alarm- und Einsatzpläne zu berücksichtigen.

(4) Für jedes Einsatzmittel ist im einheitlichen Einsatzleitsystem eine eigene Alarmierung zu hinterlegen (einsatzmittelbezogene Alarmierung).

(5) Für jedes unabdingbare Einsatzmittel, insbesondere für solche zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit nach § 3 Abs. 3, sind für den Fall seiner Nichtverfügbarkeit mindestens zwei Alternativen in der Alarm- und Ausrückeordnung nach Absatz 3 zu hinterlegen.

## § 30

### Führungsunterstützung

(1) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz legt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Vorgaben zu der von den Integrierten Leitstellen mindestens zu leistenden Führungsunterstützung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b RettDG fest.

(2) Bei Einsätzen nach landesweit einheitlichen Alarmstichworten der Alarmstufe 1 leisten in der Regel die Integrierten Leitstellen die Aufgabe einer Feuerwehreinsatzzentrale zur Führungsunterstützung.

(3) Bei Einsätzen nach landesweit einheitlichen Alarmstichworten ab der Alarmstufe 2 leisten die Integrierten Leitstellen die Aufgabe einer Feuerwehreinsatzzentrale zur Führungsunterstützung, sofern diese nicht besetzt wird.

(4) Bei Einsätzen nach den landesweit einheitlichen Alarmstichworten ab der Alarmstufe 3 oder Flächeneinsatzlagen sind die Feuerwehreinsatzzentralen, in deren Gebiet sich das Schadensereignis befindet, unverzüglich zu besetzen.

## § 31

### Fernmeldedienst (BOS)

(1) Die Aufgabenträger verwenden für ihre Aufgaben vorrangig den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk-BOS).

(2) Die Rufnamen, die operativ-taktischen Adressen der Teilnehmer am Funkdienst im Digitalfunk-BOS (OPTA) sowie die in IT-Systemen verwendeten Systematiken für Einsatzmittel und Personen legt das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz landeseinheitlich fest.“

29. Der bisherige siebte Abschnitt wird achter Abschnitt.
30. Der bisherige § 27 wird § 32 und diesem wird folgender Satz angefügt:  
„Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz kann anordnen, dass diese Fahrzeuge und Ausrüstungen außer Dienst gestellt werden.“
31. Der bisherige § 28 wird § 33.
32. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
33. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Der Minister des Innern und für Sport

**Anlage 1**  
(zu § 3 Abs. 2)

**Risikoklassen**

**Brandgefahren**

Risikoklassen B 1 bis B 5

**Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)**

- B 1 Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aus-siedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Orts-verkehr.
- B 2 Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstät-ten über 300 m<sup>2</sup> Geschossfläche, Lagerplätze über 1 500 m<sup>2</sup>, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- B 3 Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Lan-desgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bau-liche Anlagen über 1 500 m<sup>2</sup> Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- B 4 Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10 000 m<sup>2</sup> Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstät-ten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- B 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

**Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse**

Risikoklassen T 1 bis T 5

**Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)**

- T 1 Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aus-siedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Orts-verkehr.
- T 2 Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstät-ten über 300 m<sup>2</sup> Geschossfläche, Lagerplätze über 1 500 m<sup>2</sup>, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- T 3 Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Lan-desgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bau-liche Anlagen über 1 500 m<sup>2</sup> Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- T 4 Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10 000 m<sup>2</sup> Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstät-ten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- T 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

## **Chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren (CBRN-Gefahren)**

Risikoklassen CBRN 1 bis CBRN 5

### **Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)**

- CBRN 1 Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr, keine Anlagen mit radioaktiven Stoffen.
- CBRN 2 Betriebsbereiche, in denen Gefahrstoffe verwendet und vertrieben werden und die nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe I eingestuft sind, geringer Durchgangsverkehr.
- CBRN 3 Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind, normaler Durchgangsverkehr.
- CBRN 4 Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.
- CBRN 5 Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.

## **Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer**

Risikoklassen W 1 bis W 5

### **Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)**

- W 1 Kleine Gewässer sowie stehende und fließende Gewässer, bei denen Einsätze mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) abgearbeitet werden können.
- W 2 Stehende Gewässer (Kiesgruben und Seen); Gewässer mit Sport- und Freizeitschiffahrt ohne Motorantrieb.
- W 3 Fließende Gewässer; Gewässer mit Sport- und Freizeitschiffahrt mit Motorantrieb, Sportboot- und Yachthäfen.
- W 4 Binnenschiffahrt (Rhein, Mosel, Saar), Verladeanlagen im Uferbereich.
- W 5 Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.

## Anlage 2

(zu § 3 Abs. 3 und 4)

### Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse		1	2	3	4	5	
Brandgefahren (B)	Zeitstufe 1	TSF oder KLF <sup>1)</sup>	MLF <sup>2)</sup> HRF 12 <sup>3)4)5)</sup>	HLF 10 <sup>2)6)</sup> HRF 18 <sup>3)4)</sup> ELW 1	HLF 20 HRF 23 <sup>4)</sup> TLF 3000 <sup>8)</sup> ELW 1	HLF 20 HLF 10 <sup>2)6)</sup> HRF 23 <sup>4)</sup> TLF 4000 ELW 1	
	Zeitstufe 2	MLF <sup>2)</sup> ELW 1	MLF <sup>2)</sup> HLF 10 <sup>2)</sup> ELW 1	2 MLF <sup>2)</sup>	HLF 10 <sup>2)7)</sup> TLF 3000 <sup>8)</sup>	HLF 20 HRF 23 <sup>4)</sup> TLF 4000 KdoW	
	Zeitstufe 3	MLF <sup>2)</sup> TLF 4000 SW 2000-Tr	MLF <sup>2)</sup> TLF 4000 SW 2000-Tr	MLF <sup>2)</sup> TLF 4000 SW 2000-Tr GW-A	MLF <sup>2)</sup> TLF 4000 SW 2000-Tr GW-A	MLF <sup>2)</sup> HRF 23 <sup>4)9)</sup> SW 2000-Tr GW-A ELW 2	HLF 10 <sup>2)6)</sup> HRF 23 <sup>4)</sup> GW-A SW 2000-Tr ELW 2 WLF mit AB-P <sup>12)</sup>
Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T)	Zeitstufe 1	Ausrüstung wie unter B, zusätzlich:					-
	Zeitstufe 2	-	MS-TH <sup>10)</sup>	-	-	-	
	Zeitstufe 3	MS-TH <sup>10)</sup>	-	MZF 2 MS-TH <sup>10)</sup>	RW	RW <sup>11)</sup>	
	Zeitstufe 3	HLF 10 <sup>2)</sup> MZF 1	RW MZF 2	RW	MZF 3	WLF mit AB-P <sup>12)13)</sup>	

		Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:				
Chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren (CBRN-Gefahren) (CBRN)	Zeitstufe 1	-	GAMS-Plus <sup>14)</sup>	GAMS-Plus <sup>14)</sup>	MZF-G GW-Mess oder MZF-Dekon GW-G	MZF-G GW-Mess oder MZF-Dekon GW-G
	Zeitstufe 2	GAMS-Plus <sup>14)</sup>	MZF-G GW-Mess oder MZF-Dekon GW-G	MZF-G GW-Mess oder MZF-Dekon GW-G	MZF-Dekon GW-G oder MZF-G GW-Mess <i>= Komplettierung Gefahrsstoffzug</i>	MZF-Dekon GW-G oder MZF-G GW-Mess <i>= Komplettierung Gefahrsstoffzug</i>
	Zeitstufe 3	MZF-G GW-Mess MZF-Dekon GW-G	MZF-Dekon GW-G oder MZF-G GW-Mess <i>= Komplettierung Gefahrsstoffzug</i>	MZF-Dekon GW-G oder MZF-G GW-Mess <i>= Komplettierung Gefahrsstoffzug</i>	-	-
Gefahren auf und in sowie durch Gewässer (W)	Zeitstufe 1	-	RTB 1	RTB 2	RTB 2	RTB 2 MZB
	Zeitstufe 2	-	RTB 1	RTB 2	MZB	RTB 2
	Zeitstufe 3	-	-	MZB	-	-

## Fußnoten zur Tabelle:

- 1) In kleinen Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, können noch TSA und GW-TS verwendet werden. Wird nur ein TSA vorgehalten, ist zusätzlich eine 4-teilige Steckleiter erforderlich. Der GW-TS kann auch in örtlichen Feuerwehreinheiten verwendet werden, die mit einem TSF ohne Isoliergeräte (Pressluftatmer) ausgestattet sind. In größeren Ortsgemeinden, die noch in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, kann auch ein TSF-W verwendet werden.
- 2) Normfahrzeug mit ergänzter Ausrüstung, insbesondere Löschwassermenge 1 000 Liter.
- 3) In Ortsgemeinden, die in den Risikoklassen B 2 und B 3 eingruppiert sind, müssen HRF in der Alarmstufe 1 vorgehalten werden, wenn sie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich sind. Werden HRF nur als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung und beim Rüsteinsatz benötigt, ist es ausreichend, wenn sie als überörtliches Einsatzmittel im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zwischen den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte untereinander oder zwischen den vorgenannten Aufgabenträgern und Landkreisen nach dem Additionsprinzip innerhalb einer Frist von 25 Minuten (Zeitstufe 3) nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.
- 4) Als HRF kommen die DLK oder TMK in Betracht. Aufgrund einsatztaktischer und sicherheitstechnischer Nachteile scheidet die Verwendung des GMK zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges grundsätzlich aus.
- 5) In Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 2 eingruppiert sind, können alternativ die Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb und die Anhängerleiter AL 16-4 verwendet werden.
- 6) Im begründeten Einzelfall kann auch das HLF 20 in Betracht kommen.
- 7) Für kreisfreie Städte kann auch das HLF 20 in Betracht kommen.
- 8) Für kreisfreie Städte kann auch ein TLF 4000 in Betracht kommen.
- 9) Für kreisfreie Städte mit Großstadtkerncharakter kann ein Eintreffen nach 15 Minuten (Zeitstufe 2) erforderlich sein.
- 10) MS-TH: Stromerzeuger 5 kVA, Beleuchtungsgeräte, hydraulisches Kombigerät (Schere/Spreizer), Gerät zum Trennen von Verbundglasscheiben, Motorsäge nebst Schutzkleidung und -helm, Tauchpumpe (kann beispielsweise mitgeführt werden auf: MLF, MZF 1).
- 11) Der RW ist alternativ auch als Rüstwagen-Kran (RW-Kran) [Hubkraft  $F_H = 35 \text{ kN}$  bei Ausladung  $l_A = 10 \text{ m}$ ] zulässig.
- 12) WLF mit AB-P: Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Pritsche (Plane mit Spriegel).

- 13) Das WLF ist alternativ auch als WLF-K [ $F_H = 35 \text{ kN}$  bei Ausladung  $l_A = 10 \text{ m}$ ] mit AB-P zulässig.
- 14) GAMS-Plus: 6 x leichte Chemikalienschutzbekleidung, 6 x Chemikalienschutzhandschuhe, 6 Paar Gummistiefel, 6 x Schutzbrille, 1 Paket Einmalschutzhandschuhe, Ersteinsatzliteratur/Kurzinfo GAMS, Ex-Meter, Universalindikatorpapier, Ölnachweispapier, PE-Gewebeplane, 10 x PE-Kunststoffsäcke, 10 m Gewebeklebeband, Abdichtmaterial.

### Abkürzungsverzeichnis

Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):

AB-P	Abrollbehälter-Pritsche
DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GAMS-Plus	Ausstattungssatz zur Unterstützung der unaufschiebbaren Erstmaßnahmen
GMK	Gelenkmast mit Korb
GW-A	Gerätewagen-Atemschutz
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik
GW-TS	Gerätewagen-Tragkraftspritze
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
HRF	Hubrettungsfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
KLF	Kleinlöschfahrzeug
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MS-TH	Mindestsatz-Technische Hilfe

MZB	Mehrzweckboot
MZF	Mehrzweckfahrzeug
MZF-Dekon	Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination
MZF-G	Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoff
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
SW	Schlauchwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TMK	Teleskopgelenkmast mit Korb
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser
WLF	Wechseladerfahrzeug

### **Ausrüstung mit Feuerwehr-Haltegurten**

Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehr-Haltegurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, GW-TS, TSA, SW, RW, HRF) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können; hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.

### **Gerätesatz „Absturzsicherung“**

In jeder Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde, großen kreisangehörigen und kreisfreien Stadt ist mindestens ein Gerätesatz „Absturzsicherung“ vorzuhalten.

### **Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle Gefahrenbereiche**

In der Risikoklasse 1 müssen in Zeitstufe 1 mindestens 4 frei tragbare Isoliergeräte (Pressluftatmer) eingesetzt werden können.

**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 4)

**Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade**

**der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamtinnen oder Beamte sind sowie der Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren und deren Stellvertretungen**

Die Dienstgrade richten sich nach der Funktion, die die Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr wahrnehmen. Die Dienstgrade bleiben auch nach Aufgabe der jeweiligen Funktion erhalten. Die Dienstgradabzeichen werden gesondert geregelt.

<b>Funktion</b>	<b>Dienstgrad (= Bezeichnung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)</b>
Truppfrauanwärterin	Feuerwehrfrauanwärterin
Truppmannanwärter	Feuerwehrmannanwärter
Truppfrau	Feuerwehrfrau
Truppmann	Feuerwehrmann
Truppfrau	Oberfeuerwehrfrau
Truppmann	Oberfeuerwehrmann
Trupfführerin	Hauptfeuerwehrfrau
Trupfführer	Hauptfeuerwehrmann
Trupfführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Löschmeisterin
Trupfführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Löschmeister
erfahrene Trupfführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Oberlöschmeisterin
erfahrener Trupfführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Oberlöschmeister
besonders erfahrene Trupfführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Hauptlöschmeisterin
besonders erfahrener Trupfführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Hauptlöschmeister
Führerin eines Trupps als selbstständige taktische Einheit-, Staffel- oder Gruppenführerin	Brandmeisterin
Führer eines Trupps als selbstständiger taktischer Einheit-, Staffel- oder Gruppenführer	Brandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeister
Zugführerin	Oberbrandmeisterin
Zugführer	Oberbrandmeister

Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zuges nicht übersteigt	Oberbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zuges nicht übersteigt	Oberbrandmeister
Verbandsführerin	Hauptbrandmeisterin
Verbandsführer	Hauptbrandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt	Hauptbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt	Hauptbrandmeister

Stellvertretende Wehrleiterin  
Stellvertretender Wehrleiter

Wehrleiterin  
Wehrleiter

Stellvertretende Brand- und Katastrophenschutzinspektorin  
Stellvertretender Brand- und Katastrophenschutzinspekteur

Brand- und Katastrophenschutzinspektorin  
Brand- und Katastrophenschutzinspekteur

Landesbrand- und Katastrophenschutzinspektorin  
Landesbrand- und Katastrophenschutzinspekteur

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit der Verordnung wird der Brandschutz und die allgemeine Hilfe ergänzend zu den Regelungen im Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz neu strukturiert und die Vorgaben für Vorhaltungen und Einsätze konkretisiert. Die Regelungen zum Katastrophenschutz werden aus der Feuerwehrverordnung herausgenommen und in der Katastrophenschutzverordnung näher geregelt. Die Bestimmungen im bisherigen Brand- und Katastrophenschutzgesetz zum überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen allgemeinen Hilfe wurden hingegen in die Feuerwehrverordnung überführt.

Eine wesentliche Aufgabe des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz ist es, das Berichts- und Meldewesen so zu vereinheitlichen, dass jederzeit ein für die für Lagebewältigung erforderliches Lagebild vorliegt. Ein solches Lagebild ist unabdingbar, um bei Bedarf die Einsatzleitungsfunktion auf Landesebene bestmöglich auszuüben. Hierfür schafft die geänderte Feuerwehrverordnung auch mit den Vorschriften zum einheitlichen Einsatzleitsystem den rechtlichen Rahmen.

Darüber hinaus wurde die Verordnung redaktionell angepasst, insbesondere im Hinblick auf die geschlechtsgerechte Sprache.

### **Gender-Mainstreaming**

Die Änderungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

### **Demografischer Wandel**

Für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **Mittelstandsverträglichkeit**

Für die mittelständische Wirtschaft sind keine Auswirkungen zu erkennen.

## **Ergebnis der Beteiligung des Kommunalen Rates und der kommunalen Spitzenverbände sowie der Anhörung anderer Stellen**

Der Kommunale Rat hat den Verordnungsentwurf zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbands und anderer Akteurinnen und Akteure im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe hat in den zentralen Punkten zu folgendem Ergebnis geführt:

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Änderung der Feuerwehrverordnung.

Soweit der **Landesfeuerwehrverband** fordert, § 2 Abs. 2 um die Fähigkeit „Logistik“ auf Grund ihres zunehmenden Stellenwerts zu ergänzen, wird dies abgelehnt: Eine solche Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Fähigkeit „Logistik“ im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig vorgehalten werden kann.

Der LfV ist weiterhin der Auffassung, dass die wichtigste Veränderung in der Risiko- beurteilung fehle. Unabhängig von Einheitsstärken werde durch die Fixierung der Risikoklasse auf die Gebäudehöhen ein Fahrzeugstandard vorgegeben, ohne dass eine ausreichende Besetzung durch ehrenamtliche Einsatzkräfte berücksichtigt werde. Wirksame Hilfe innerhalb von 10 Minuten könne nur geleistet werden, wenn auch die Personalstärken zur Besetzung der Fahrzeuge angegeben sei. Diese Ansicht wird nicht geteilt. Eine Angabe der erforderlichen Personalstärke zur Besetzung der Fahrzeuge ist nicht erforderlich, da sich diese bereits aus den in der Anlage 2 geregelten Fahrzeugen ergibt.

Die weitere Forderung des Landesfeuerwehrverbandes, die Funktion der Landesbrand- und Katastrophenschutzinspektorin und des Landesbrand- und Katastrophenschutzinspektors in die Anlage 3 aufzunehmen, wurde aus Klarstellungsgründen übernommen.

Schließlich hat der **Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz / Saarland (DGB)** beanstandet, dass die Führungsunterstützung durch die Integrierten Leitstellen zu einer konkreten personellen Mehrbelastung führe. Daher solle, so der DGB, eine Übergangsfrist eingeräumt, eine Personalbedarfsberechnung seitens des Landes erstellt sowie eine Klärung der refinanzierten Zuständigkeiten zwischen Kommunen und Land herbeigeführt werden. Dem steht entgegen, dass die Regelung zur rückwärtigen

Führungsunterstützung der seit jeher gelebten Praxis entspricht. Eine zusätzliche Belastung entsteht dadurch nicht. Im Übrigen tragen das Land und die Kommunen bereits jetzt gemeinsam die Kosten für die Integrierten Leitstellen. Die Bemessung der Personalstellen und die daraus resultierenden Personalkosten werden im Einvernehmen mit allen betroffenen Gebietskörperschaften ermittelt.

Soweit der DGB die Auffassung vertritt, die Regelung in § 30 Abs. 2 und 3 zur rückwärtigen Führungsunterstützung sei unklar, kann dem nicht gefolgt werden: Die in § 30 Abs. 2 und 3 gewählte Formulierung („leisten in der Regel“) begründet eine eindeutige Verpflichtung zur rückwärtigen Führungsunterstützung, von der nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden kann – etwa dann, wenn die Kommunen entscheiden, selbst eine Feuerwehrzentrale zu besetzen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr)

Durch die Änderung in Absatz 1 wird zunächst der Begriff der Gemeindefeuerwehr entsprechend der Regelung im LBKG aus Gründen der Rechtsklarheit konkretisiert und hierbei die einzelnen Aufgabenträger im Brandschutz als Träger der Feuerwehr explizit benannt.

Weiterhin wird die bisherige Einsatzgrundzeit von acht Minuten auf zehn Minuten verlängert. Die Einsatzgrundzeit ist die Zeit nach der Alarmierung bis zum Einleiten wirksamer Hilfe. Sie besteht in der Regel aus Ausrückezeit (der Zeit, die freiwillige Feuerwehrangehörige benötigen, um vom jeweiligen Aufenthaltsort das Feuerwehrgerätehaus zu erreichen) und Anfahrtszeit (der Fahrtzeit vom Feuerwehrgerätehaus an die Einsatzstelle). Die Verlängerung der Einsatzgrundzeit um zwei Minuten ist fachlich gerechtfertigt auf Grund der schnelleren Alarmierung durch die nunmehr flächendeckend vorhandenen Integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz. Die Zeitspanne zwischen Schadensmeldung und Hilfeleistung für die Bürgerinnen und Bürger bleibt somit gleich, sodass das Schutzniveau konstant gehalten werden kann.

Neu in Absatz 3 Satz 2 wird geregelt, dass Aufgabenträger nunmehr Alarmierungsgemeinschaften aus zwei oder mehr Ortsgemeinden mit dezentraler Vorhaltung der Mindestausrüstung für Zeitstufe 1 bilden können, wenn die Einhaltung der Einsatzgrundzeit gewährleistet ist und in jeder Ortsgemeinde mit örtlicher Feuerweereinheit mindestens ein Fahrzeug mit sich im Einsatzwert ergänzender technischer Ausrüstung vorgehalten wird. Es muss daher nicht mehr für jede örtliche Feuerweereinheit jeweils das gleiche Fahrzeug als Mindestausstattung für die Zeitstufe 1 vorgehalten werden, sondern es kann stattdessen eine ergänzende Ausrüstung beschafft werden.

Beispielsweise genügt es, wenn eine Ortsgemeinde über ein Löschfahrzeug ohne Wassertank, eine andere Ortsgemeinde über ein wasserführendes Löschfahrzeug und eine weitere Ortsgemeinde über ein Mehrzweckfahrzeug für Logistikaufgaben verfügt, wobei bei der letzten Ortsgemeinde dann auch die feuerwehrtechnische Beladung eines Tragkraftspritzenanhängers nach Technischer Richtlinie RLP vorhanden sein muss.

Der Begriff „Fahrzeug“ umfasst auch Anhänger wie beispielsweise einen solchen Tragkraftspritzenanhänger. Nicht ausreichend ist hingegen lediglich das Vorhalten von Ausrüstungsgegenständen (zum Beispiel Standrohr, Schläuche, Strahlrohr).

Absatz 5 wurde dahingehend konkretisiert, dass mehrere Feuerweereinheiten aus verschiedenen „Ortsgemeinden“ alarmiert werden können, damit die in der Einsatzgrundzeit erforderliche Einsatzstärke sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 2 Gliederung)

Diese Vorschrift regelt die Gliederung der Feuerwehr in Fähigkeiten und taktische Einheiten. Soweit die alte Regelung noch von „Facheinheiten“ sprach, wurde die Vorschrift an die neu eingeführten Begrifflichkeiten des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes angepasst.

In Absatz 2 Nr. 3 der Vorschrift wird die alte Terminologie in die neue Terminologie „Schutz vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren)“ entsprechend der Änderung im Brand- und Katastrophenschutzgesetz überführt.

Absatz 2 Nr. 4 wird klarstellend um die „Wasserrettung“ ergänzt und entspricht der bisherigen Praxis.

In Absatz 3 wird die taktische Einheit nunmehr im Einklang mit der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 als „selbstständiger Trupp“ definiert.

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, da die Ehrenabteilungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a LBKG der freiwilligen Feuerwehr zugehörig sind. Eine ergänzende Regelung in dieser Verordnung wäre demnach rein deklaratorisch und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen)

In Absatz 1 Satz 1 wurde die bisherige Terminologie an die Terminologie des Führungssystems im Brand- und Katastrophenschutz der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“ (DV 100) angepasst. Nach Absatz 1 Satz 1 haben die Aufgabenträger eine Feuerwehreinsatzzentrale und eine Führungsstaffel vorzuhalten. Es handelt sich nicht um eine Soll-Bestimmung, sondern um zwingendes Recht, von dem keine Ausnahmen vorgesehen sind. Die redaktionelle Anpassung in Absatz 1 Satz 2, durch die der Begriff „kommunal“ durch „interkommunal“ ersetzt wird, erfolgt zur Angleichung der Terminologie an die Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie der Katastrophenschutzverordnung.

In Absatz 2 wird die alte Terminologie von „ABC“ für „atomar, chemisch und biologisch“ zu der naturwissenschaftlich korrekten und heute in Fachkreisen weiter verbreiteten Bezeichnung „CBRN“ für „chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear“ entsprechend der Änderung im Brand- und Katastrophenschutzgesetz überführt.

In Absatz 3 wird – wie in § 1 Abs. 1 – die bisherige Einsatzgrundzeit für die in Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1 von acht Minuten um zwei Minuten auf zehn Minuten verlängert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf Grund der flächendeckenden Einführung der Integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz eine schnellere Alarmierung erfolgt. Hierbei wird der Schutzstandard aber beibehalten.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 wurde entsprechend der Regelungen im LBKG zur gegenseitigen Hilfe auch auf Landkreise ausgeweitet.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade)

In Absatz 1 Satz 1 werden die Funktionsbezeichnungen im Hinblick auf die Neuregelungen im Brand- und Katastrophenschutzgesetz angepasst: Der überkommene Begriff der „Kreisfeuerwehrinspektoren“ wird durch „Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren“ ersetzt und Ausbilderinnen und Ausbilder in kreisfreien Städten, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte und feuerwehrtechnische Beschäftigte hinzugefügt.

Die Änderung des Absatz 2 trägt der Gleichstellung Rechnung: Die Feuerwehrdienstkleidung wird einheitlich und geschlechtsunabhängig für alle in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen festgelegt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die Regelungen in Absatz 3 Satz 2 und 3, die die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr bestimmen, wurden an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Das Tragen von festem Schuhwerk ist aus Gründen der Sicherheit nunmehr von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift überführt worden. Demnach ist festes Schuhwerk grundsätzlich vorgeschrieben.

Zu Nummer 5 (Zweiter Abschnitt)

Die inhaltliche Ausgestaltung des überörtlichen Brandschutzes und die überörtliche allgemeine Hilfe wurde aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG a. F.) herausgenommen und in diesen Abschnitt der Feuerwehrverordnung überführt.

Zu Nummer 6 (§ 5 Aufgaben der Landkreise)

Die Vorschrift wird neu eingeführt. Sie konkretisiert die Zuständigkeit der Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe im Sinne des

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LBKG und stellt klar, dass die Landkreise die kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte bei ihren Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG unterstützen.

Zu Nummer 7 (§ 6 und § 7)

#### § 6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

Die Änderung des Absatzes 1 erfolgt auf Grund der neuen Systematik des Brand- und Katastrophenschutzrechts. Die Regelungen zum überörtlichen Katastrophenschutz wurden in die Katastrophenschutzverordnung (KatS-VO) überführt. Absatz 1 regelt, dass Landkreise bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe vorhalten müssen, soweit diese nicht durch die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden oder großen kreisangehörigen Städte vorzuhalten sind.

Absatz 2 Nr. 3 wurde lediglich redaktionell angepasst.

Absatz 2 wurde um Nr. 4 und 5 erweitert. Diese entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3.

In Absatz 2 Nr. 5 wurde durch den Zusatz „größeren Umfangs“ klargestellt, dass die Landkreise nur Geräte und Material für Technische Hilfe vorhalten müssen, soweit diese über den Bedarf der kommunalen Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe hinausgehen.

In dem neuen Absatz 3 wird geregelt, dass die Vorhaltepflcht der Landkreise für bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe auch für kreisfreie Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe gilt. Die Vorhaltepflcht für bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen war für die kreisfreien Städte bereits zuvor in der FwVO enthalten.

#### § 7 Standortplanung

Nach § 7 Abs. 1 Var. 2 bestimmt der Landkreis nach Maßgabe des Satzes 2 im Einvernehmen mit den Gemeinden, soweit diese unmittelbar betroffen sind, die Standorte

der baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe. In § 7 Satz 3 wird neu geregelt, dass nunmehr im Konfliktfall in diesen Fällen das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz über den Standort der jeweiligen Infrastruktur bestimmt.

Zu Nummer 8 (§ 8 Kosten)

Die Bestimmung wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 9 Beteiligung der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte)

In der Vorschrift wurden zur Klarstellung redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 10 (Dritter Abschnitt)

Die bisherige Überschrift des dritten Abschnitts wird um Ausbilder in kreisfreien Städten ergänzt. Vorschriften, welche die Ausbildung von Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren regeln, sind in die sachnähere Katastrophenschutzverordnung überführt worden.

Zu Nummer 11 (§ 10 Allgemeines, Ausbildungsinhalte, Anerkennung)

Absatz 1 bis 4 wurden redaktionell angepasst. Absatz 3 wurde um Verweise auf die Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Gefährdungsbeurteilungen sowie weitere Regelungen durch das zuständige Ministerium erweitert.

Zu Nummer 12 (§ 11 Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann)

Die Überschrift und Absatz 2 wurden redaktionell angepasst. Hinzugekommen ist in Absatz 3 eine Ergänzung, sodass neben der Ausbildung gemäß Absatz 1 und 2 die Ausbildung zur Sprechfunkerin oder zum Sprechfunker absolviert werden soll und somit Bestandteil der Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann ist.

Zu Nummer 13 (§ 12 Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer)

In der Vorschrift wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 13 Ergänzende Ausbildung)

Die bisherige Begrifflichkeit „Technische Ausbildung“ wird in „Ergänzende Ausbildung“ geändert. Zusätzliche Ausbildungen werden in Absatz 1 Nummer 1-5 aufgelistet. Die bisherige zusätzliche Ausbildung Sprechfunker wurde in § 11 Abs. 3 (Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann) überführt.

Hinzugefügt wurde Absatz 2 mit dem Verweis auf ergänzende Angebote zur zentralen Aus- und Weiterbildung beim Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.

Zu Nummer 15 (§ 14 Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer)

In der Vorschrift wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 16 (§ 15 Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer)

In der Vorschrift wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 16 Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer)

In der Vorschrift wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Weiterhin wurde der Absatz 2 aus rechtssystematischen Gründen in einen neuen § 17 überführt.

Zu Nummer 18 (§ 17 Ausbildung zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter)

Aus rechtssystematischen Gründen wurde diese Regelung, die sich zuvor in § 16 Abs. 2 befand, dort ausgegliedert und in einen neuen § 17 überführt.

Zu Nummer 19 (§ 18 Durchführung der Ausbildung)

In der Vorschrift wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 20 (§ 19 Nachweis der Ausbildung)

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Gesetzesnovelle des Brand- und Katastrophenschutzgesetz sowie betreffend die gendergerechte Sprache. Darüber hinaus ist die Vorlage des Nachweises der Ausbildung durch die Gründung des neuen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz geändert worden.

Zu Nummer 21 (§ 20 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr)

Die Bestimmung in Absatz 1 umfasst nicht mehr den Truppführer, da dieser keine selbstständige taktische Einheit führt und damit keine Führungsposition im engeren Sinne wahrnimmt.

Absatz 5 wurde gestrichen, da der Regelungsbedarf insoweit infolge der einheitlichen Einführung der hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren im Brand- und Katastrophenschutzgesetz weggefallen ist.

Der bisherige Absatz 7 wird neu nummeriert und dahingehend ergänzt, dass Stellvertreter hauptamtlicher Wehrleiter, wenn sie diese Funktion nicht nur vorübergehend ausüben, dieselbe Qualifikation wie ein Wehrleiter benötigen.

In einem weiteren neu eingefügten Absatz wird klargestellt, dass ohne abgeschlossene Führungsausbildung keine entsprechende Funktion im Einsatz wahrgenommen werden darf.

Zu Nummer 22 (Wegfall des bisherigen § 19)

Der bisherige § 19 wurde gestrichen, da der Regelungsbedarf infolge der einheitlichen Einführung der hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektoren im Brand- und Katastrophenschutzgesetz weggefallen ist.

Zu Nummer 23 (§§ 21, 22 und § 23)

§ 21 Führerin oder Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie die Verweise auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz anhand der neuen Regelung des Gesetzes angepasst.

§ 22 Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater sowie Feuerwehärztinnen und Feuerwehärzte

In Absatz 1 Satz 2 wird der bisherige zweite Halbsatz („der Wehrleiter oder der Kreisfeuerwehrinspekteur sollen hierzu Vorschläge unterbreiten“) gestrichen. Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Bestimmung, da die Entscheidungsträger ohnehin auf Vorschläge der jeweiligen Führungsebene der Feuerwehr angewiesen sind.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 der Passus „an der Einsatzstelle“ gestrichen. Zuständig für die ärztliche Hilfeleistung an der Einsatzstelle sind die Notärztin und der Notarzt.

Zudem entfällt im zweiten Halbsatz in Absatz 4 das Wort „Gemeinde“. Auf Ebene der Gemeinde existieren keine mit denen im zweiten Halbsatz vergleichbaren Ausbilderinnen und Ausbilder.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

§ 23 Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder, Ausbilderinnen und Ausbilder in kreisfreien Städten

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 24 (Fünfter Abschnitt)

Der Abschnitt 5 wurde nach § 23 eingefügt.

Zu Nummer 25 (§§ 24, 25 und § 26)

#### § 24 Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehr

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Insbesondere wird der Begriff „Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr“ durch „Kinderfeuerwehr“ ersetzt.

#### § 25 Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwarte

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Darüber hinaus wurde aus Klarstellungsgründen ein neuer Absatz 4 eingefügt. Hiernach kann jede Verbandsgemeinde eine Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartin oder einen Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart haben, für die oder den die Absätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

#### § 26 Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nummer 26 (Sechster Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nummer 27 (§ 27 Ausbildung und Bestellung)

Die Vorschrift wird dahingehend geändert, dass als hauptamtliche Wehrleiter oder hauptamtliche stellvertretende Wehrleiter nicht mehr „Beamte des gehobenen Dienstes“, sondern „Beamtinnen und Beamte des dritten oder vierten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes“ bestellt werden sollen. Dies entspricht der Regelung und Terminologie der aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt im feuerwehrtechnischen Dienst (APOFwD-E2/3/4).

Zu Nummer 28 (Siebter Abschnitt)

Der Verordnung wird ein inhaltlich neuer Abschnitt „Einheitliches Einsatzleitsystem, Dispositionsgrundsätze, Führungsunterstützung und Fernmeldedienst“ hinzugefügt.

#### § 28 Einheitliches Einsatzleitsystem und Meldewesen

Die Vorschrift regelt die Nutzung eines einheitlichen Einsatzleitsystems und das Meldewesen.

Damit das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz als zentrale Schnittstelle seine koordinierenden Aufgaben effektiv wahrnehmen kann, müssen die in der Vorschrift genannten kommunalen Aufgabenträger besondere Ereignisse und Gefahrenlagen melden. Als Grundlage für die Meldungen dient die „Melderichtlinie des Lagezentrums Bevölkerungsschutz“, die einen Katalog von Meldekriterien enthält. Hier wird zwischen Meldungen zu besonderen Einsatzlagen, Unterstützungsanforderungen, Informationsmeldungen, Meldungen zur Verfügbarkeit von Einsatzmitteln oder Einsatzkräften sowie Meldungen über Übungsgeschehen unterschieden.

Um ihre Aufgaben im Bereich der Meldung und Einsatzbewältigung sicherzustellen, ist es anzuraten, dass ein Lagedienst je Rettungsdienstbereich bzw. Leitstelle eingerichtet und unterhalten wird. Diese Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung können die kommunalen Aufgabenträger zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie zur Sicherstellung der fachgerechten Durchführung im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit betreiben. Mit Absatz 2 wird die rechtliche Grundlage der Vereinheitlichung eines landesweit einheitlich genutzten Einsatzleitsystems sowie möglicher zukünftiger Einsatzunterstützungssysteme geschaffen. Nur mit der eindeutigen Regelung zur einheitlichen Nutzung eines Systems kann die Kommunikation ebenenübergreifend sichergestellt und die Aufgabenwahrnehmung durch alle Aufgabenträger des Brandschutzes gefördert werden.

Absatz 3 verpflichtet das Land, die erforderlichen Zugangswege zum einheitlichen Einsatzleitsystem zu Verfügung zu stellen. Es wird somit klargestellt, dass es Aufgabe des Landes ist, den Kommunen die notwendigen Kommunikationswege zu eröffnen. Diese Landesaufgabe umfasst alle mit der Software verbundenen Fragen wie Lizenzen und deren Betreuung.

Absatz 4 normiert die Pflicht der kommunalen Aufgabenträger, Einsätze, Hilfeersuchen und relevante Vorkommnisse umfassend im einheitlichen Einsatzleitsystem zu dokumentieren. Damit wird Koordinierung der Aufgabenträger durch die Disponenten in den Integrierten Leitstellen sowie der Gesamtleitung im Falle einer Großschadenslage oder eines Katastrophenfalls wesentlich erleichtert.

Nach Absatz 5 Satz 1 haben sämtliche Erst- und Nachalarmierungen ausschließlich über das einheitliche Einsatzleitsystem zu erfolgen. Dies stellt sicher, dass die Einsätze des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe koordiniert geplant und einheitlich nach denselben Standards dokumentiert werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes sehen in engen Grenzen Ausnahmen hiervon vor.

#### § 29 Dispositionsgrundsätze im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe

Die Vorschrift normiert die Dispositionsgrundsätze im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe. Danach werden die Einheiten des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe anhand landesweit einheitlicher Alarmstichworte alarmiert. Die Alarmstichworte werden vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden landesweit bindend festgelegt. Weiterhin wird mit der Regelung sichergestellt, dass die Alarm- und Ausrückeordnungen der Aufgabenträger neben den auszulösenden Alarmierungsmitteln auch die vorgesehenen Einsatzmittel enthalten sind. Die Alarm- und Ausrückeordnungen müssen in der jeweils zuständigen Leitstelle, die u. a. für die Annahme von Notrufen verantwortlich ist, hinterlegt sein, um für bestimmte Alarmstichworte eine möglichst optimale Reaktion gemäß Vorplanung des Aufgabenträgers zu erreichen. Zu den Alarm- und Ausrückeordnungen gehören auch eine einsatzmittelbezogene Alarmierung und Redundanzen für die Nichtverfügbarkeit von bestimmten Einsatzmitteln.

#### § 30 Führungsunterstützung

§ 30 regelt in Absatz 1, dass das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz im Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden den Mindestumfang der Führungsunterstützung im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b RettDG, die die Integrierten Leitstellen zu leisten haben, festlegt.

Absatz 2 regelt die Führungsunterstützung der Integrierten Leitstellen ab Alarmstufe 1.

Nach Absatz 3 leistet die Integrierte Leitstelle die Führungsunterstützung bis zur Alarmstufe 2 solange, bis die Feuerwehreinsatzzentralen besetzt sind. Danach übernimmt diese Aufgabe die Feuerwehreinsatzzentrale, soweit diese besetzt wird.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass die Führungsunterstützung durch die Feuerwehreinsatzzentralen ab der Alarmstufe 3 zu leisten ist.

### § 31 Fernmeldedienst (BOS)

Die Regelung normiert in Absatz 1 die Nutzung des Digitalfunks für BOS. Die Zuständigkeit des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz, Rufnamen und operativ-taktische Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Funkdienst sowie die in IT-Systemen verwendeten Systematiken für Einsatzmittel und Personen festzulegen, wird in Absatz 2 geregelt.

### Zu Nummer 29 (Achter Abschnitt)

Es wird ein Abschnitt 8 eingeführt, der die Übergangs- und Schlussbestimmungen bündelt.

### Zu Nummer 30 (§ 32 Übergangsbestimmung)

Die Vorschrift wird dahingehend ergänzt, dass das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz anordnen kann, dass vorhandene Fahrzeuge und Ausrüstungen, die dieser Verordnung nicht mehr entsprechen, außer Dienst gestellt werden müssen, wenn beispielsweise die Einsatzfähigkeit nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Diese Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörde stellt mithin sicher, dass die Feuerwehr ihre Aufgaben wirksam, sicher und zuverlässig erfüllen kann. Den Aufgabenträgern bleibt es daneben unbenommen, eigenständig zu entscheiden, ob sie Fahrzeuge oder Ausrüstung außer Dienst stellen wollen.

Zu Nummer 31 (§ 33 Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32 (Anlage 1 bis 3)

In Anlage 1 erfolgt lediglich die redaktionelle Anpassung von „ABC“ für „atomar, chemisch und biologisch“ zu der naturwissenschaftlich korrekten und heute in Fachkreisen weiter verbreiteten Bezeichnung „CBRN“ für „chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear“.

Die Anlage 2 bleibt im Wesentlichen unverändert und entspricht der bisherigen Fassung. Die grundlegende Novellierung der Feuerwehrverordnung im Nachgang an die aktuelle Anpassung wurde von den Aufgabenträgern gefordert und dem Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz bereits zugesagt. Da im Rahmen der grundlegenden Novelle der Feuerwehrverordnung auch die Anlage 2 über die Mindestvorhaltung substantiell überarbeitet werden soll, wird es als sinnvoller erachtet, die Anlage 2 zunächst in der aktuellen Form beizubehalten. Damit soll den Aufgabenträgern weiterhin Planungssicherheit gegeben werden.

Anlage 3 wird lediglich redaktionell angepasst. Insbesondere wird der veraltete Begriff des Kreis- beziehungsweise Stadtfeuerwehrinspektors in den heute gesetzlich definierten Begriff des Brand- und Katastrophenschutzinspektors geändert.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.